



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0470/2018		Datum: 28.05.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.00.10	
Betreff: Aufstellung zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtsperiode 2019 - 2023			
Gremienweg:			
21.06.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
11.06.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Wege offener Abstimmung der von der Verwaltung erstellten Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen zu.

Begründung:

Gemäß §§ 36 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen vom 29.11.2007, in der zurzeit geltenden Fassung, haben die Gemeinden in jedem fünften Jahr (Wahljahr) eine Vorschlagsliste aufzustellen, aus der die Schöffen und Hilfsschöffen von einem beim Amtsgericht zu bildenden Wahlausschuss gewählt werden.

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Schöffen läuft am 31.12.2018 ab. Der Vizepräsident des Landgerichts Koblenz teilte mit, dass insgesamt mindestens 390 Personen in die o.a. Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG in Verbindung mit Ziffer 2.11 der v.g. Verwaltungsvorschrift bedarf die Aufnahme der Person in die Vorschlagsliste der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend vom v.g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Anlage/n:

Anlage 1: Vorschlagsliste zur Schöffenwahl

Historie: